

Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen und Katalogen, durch die Führungs- und Vortragstätigkeit zu leisten

- d) die Besucherwerbung in Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Organisationen und Betrieben zu organisieren.

(3) Zur Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses kann in den Staatlichen Schlössern und Gärten Potsdam-Sanssouci das Hochschulpraktikum absolviert werden.

§ 2

Wissenschaftliche Arbeit und Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen

(1) Die Arbeit der Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci erfolgt nach einem Arbeitsplan. Der Arbeitsplan soll die Erhaltungs- und Pflegearbeiten (Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten), die wissenschaftliche Bearbeitung der Kunstwerke sowie publizistische und volksbildnerische Aufgaben berücksichtigen.

(2) Der Jahresarbeitsplan wird auf der Grundlage eines langfristigen Arbeitsprogramms aufgestellt.

§ 3

Öffnungszeiten und Führungen

(1) Um die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci der gesamten Bevölkerung zugänglich zu machen, sind die Besichtigungsobjekte wochentags und an Sonn- und Feiertagen geöffnet.

(2) Zu Studienzwecken kann der Zutritt nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten gewährt werden.

(3) Für den Besuch der Besichtigungsobjekte wird ein Eintrittsgeld erhoben, dessen Tarif vom Generaldirektor aufzustellen und vom Rat der Stadt zu genehmigen ist.

§ 4

Leitung

(1) Die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci werden durch den Generaldirektor geleitet. Der Generaldirektor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit der Einrichtung. Er handelt im Namen der Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit der Einrichtung geltenden Bestimmungen und Pläne sowie im Rahmen der Weisungen des Vorsitzenden des Rates, dem Oberbürgermeister der Stadt Potsdam, alle Angelegenheiten der Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci zu entscheiden. In allen wichtigen Fragen soll er seine Entscheidungen nach Beratung mit den jeweils zuständigen Mitarbeitern und den Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen der Einrichtung treffen.

(2) Bei Verhinderung des Generaldirektors wird die Einrichtung durch einen vom Generaldirektor bestimmten Stellvertreter geleitet, der Leiter einer Abteilung der Einrichtung sein muß.

§ 5

Kuratorium

Bei den Staatlichen Schlössern und Gärten Potsdam-Sanssouci wird zur Beratung prinzipieller Fragen der Entwicklung der Einrichtung ein Kuratorium gebildet.

Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam. Er beruft Vertreter gesellschaftlicher Organisationen, staatlicher Einrichtungen und Betriebe als Mitglieder des Kuratoriums. Das Ministerium für Kultur ist im Kuratorium vertreten. Das Kuratorium soll bis 17 Mitglieder umfassen. Das Kuratorium gibt sich eine Arbeitsordnung.

§ 6

Struktur

(1) Die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci umfassen die Schlösser und Gärten Sanssouci Neuer Garten, Babelsberg, Jagdschloß Stern und Marstall, Schloßstraße mit all ihren Bauwerken und deren historischer Ausstattung, mit ihren Sammlungen, den sonstigen Denkmälern und allen Nutzbauten auf ihrem Gelände.

(2) Die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Abteilung Schlösser, unter Leitung des Direktors der Schlösser
2. Abteilung Gärten, unter Leitung des Gartendirektors
3. Bauabteilung, unter Leitung des Baudirektors
4. Restaurierungswerkstätten für Kunstgut aller Art, unter Leitung des Chefrestaurators
5. Pädagogische Abteilung, unter Leitung des Abteilungsleiters
6. Abteilung Verwaltung, unter Leitung des ökonomischen Direktors.

§ 7

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci sind juristische Person. Ihr Sitz ist Potsdam.

(2) Die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci unterstehen dem Rat der Stadt Potsdam.

§ 8

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci werden im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor und bei seiner Verhinderung durch den nach § 4 bestellten Stellvertreter vertreten.

(2) Die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci können auch von anderen Mitarbeitern oder sonstigen Personen im Rahmen der diesen erteilten Vollmachten im Rechtsverkehr vertreten werden. Solche Vollmachten sind schriftlich allein vom Generaldirektor zu erteilen.

(3) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitwirkung und Gegenzeichnung des Haushaltsbearbeiters, bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.

§ 9

Finanzierung

(1) Die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci sind Haushaltsorganisation. Die Mittel werden im Haushalt des Rates der Stadt Potsdam bereitgestellt.